

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 35,40 € (Papierform) bzw. 1,75 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2018	Seite 2
2. Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb „Lübbenauer Immobilienverwaltung“	Seite 3
3. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 3
4. Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 22. April 2018 und einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl am 6. Mai 2018 (§ 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV)	Seite 4
5. Wuzjawjenje wuzwólowańskego zastojnstwa k wólbam krajnego raźca wokrejsa Górne Błota-Łużyca 22. apryla 2018 a, jolic aź jo trjeba, dowuzwólwanja 6. maja 2018 (§ 42 Bramborskego komunalnego wólbneho póstajenja – BbgKWahlV)	Seite 6
6. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Oberspreewald-Lausitz zur landseitigen Gewässer- und Deichschau im Oberspreewald	Seite 7

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2018

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Grundstücksverkauf Gemarkung Lübbenau Flur 25 Teilfläche vom Flurstück 989 im

Gewerbegebiet Str. des Friedens

BV 03-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 989 der Flur 25 von Lübbenau, gelegen im Gewerbegebiet an der Straße des Friedens.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Aufhebung des Beschlusses Nr. 48-2016 und

Grundstücksverkauf Gemarkung Lübbenau

Flur 25 Flurstücke 827, 828 und Teilflächen

des Flurstückes 989 im Gewerbegebiet Str. des Friedens

in Lübbenau/Spreewald

BV 04-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 48-2016 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2016 den Verkauf der Flurstücke 827 und 828 sowie einer ca. 570 m² großen Teilfläche des Flurstückes 989 der Flur 25 von Lübbenau, gelegen im Gewerbegebiet an der Straße des Friedens.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Lehde

Flur 2 Flurstück 1/4

BV 05-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Ankauf des 19.206 m² großen Grundstückes in der Gemarkung Lehde Flur 2 Flurstück 1/4 (An der Dolzke 42, 03222 Lübbenau/Spreewald OT Lehde).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Erwerb des Oberstufenzentrums in der

Richard-Wagner-Straße

BV 09-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Erwerb des Grundstückes Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstück 419 Oberstufenzentrum Lübbenau, Richard-Wagner-Str. in Lübbenau/Spreewald Gesamtfläche ca. 12.159 m².

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Genehmigung der Eilentscheidung - Ankauf

der Grundstücke Gemarkung Ragow Flur 3

Flurstück 206 und 208

BV 06-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Ankauf der im Grundbuch von Ragow Blatt 426 verzeichneten Grundstücke

- Gemarkung Ragow, Flur 3 Flurstück 206 mit einer Größe von 445 m² und
- Gemarkung Ragow, Flur 3 Flurstück 208 mit einer Größe von 3.047 m².

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Öffentlicher Sitzungsteil

Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes

„Lübbener Immobilienverwaltung“

BV 07-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Lübbener Immobilienverwaltung“ für das Wirtschaftsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18

„Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“

BV 01-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/1/18 „Solar- und Gastankstelle Groß Beuchow“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Planungsziele sind:

- Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Solar- und Gastankstelle mit unterstützender Photovoltaikanlage“

Derzeitig ist als Vorhaben im Geltungsbereich Folgendes vorgesehen:

- 2 Gastankstellen
 - bis zu 6 Stromzapfstellen
 - ca. 280 Solarmodule (Nennleistung 0,28 kWp/Stk. = ca. 79 kWp)
 - ca. 12 im Geltungsbereich liegende Stellplätze für eine evtl. Vermietung an das benachbarte Hotel (außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches)
 - Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche
- Abstimmungsergebnis:** Zustimmung

Innenentwicklungskonzept Bauland (IEK-Bauland) -

Handlungsempfehlung für die Verwaltung **BV 02-2018**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des in den Jahren 2016 und 2017 erarbeiteten Innenentwicklungskonzeptes folgende Handlungsempfehlungen für die Verwaltung:

Innenentwicklung im hier verstandenen Sinne bedeutet vorrangig die Entwicklung von Wohnungsbaustandorten in der Kernstadt und kernstadtnahen Ortsteilen. Je nach Lage von Untersuchungs- bzw. Plangebiet kommt auch die Zulassung von weiteren Nutzungen in Frage (z. B. Dienstleistungen, touristische Nutzungen, Läden).

Bei Standorten, die durch Dritte entwickelt werden (z. B. Wohnungsunternehmen, private Vorhabenträger), erfolgt die Zusammenarbeit nach dem Muster „B-Plan und Städtebaulicher Vertrag“. In diesen Fällen werden vom Vorhabenträger hergestellte und in der Regel von ihm vollständig finanzierte öffentliche Erschließungsanlagen von der Stadt und von Medienträgern funktionsfähig übernommen, betrieben und unterhalten.

Für Standorte, die die Stadt selbst entwickeln möchte, bedarf es eines groben Handlungsrahmens, der hier abgesteckt wird. Er betrifft die Handlungsfelder Bodenbevorratung und Ankauf, vertiefende Planungen (aufbauend auf dem Innenentwicklungskonzept oder Fortschreibungen in den Folgejahren), die Umsetzung von Bebauungsplänen und die Veräußerung von erschlossenen Bauparzellen.

Bodenbevorratung und Ankauf

- Regelfall: Ankauf von Flächen zu einem Eingangswert (= Wert im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Stadt), dies erfolgt vor Beschlüssen zur Einleitung von Bauleitplanverfahren
- individuelle Bearbeitung und Betreuung jeder Grundstückssangelegenheit in Bezug auf die Innenentwicklung
- Vorbereitung von Vorkaufsrechtsatzungen je nach Erforderlichkeit

Vertiefende Planungen:

- Zulassung von Bauvorhaben in Untersuchungsgebieten nach § 34 BauGB, wenn möglich und im jeweiligen Gebietszusammenhang städtebaulich sinnvoll -> in Einzelfällen auch Anwendung des Instrumentariums zur Planungssicherung nach dem Baugesetzbuch (zur Sicherung der Ziele des Innenentwicklungskonzeptes)
- Erarbeitung von Rahmen- oder Quartierskonzepten für größere Teilgebiete bzw. dort, wo die städtebauliche Konzeption durch bestehende Strukturen nicht bereits umrissen ist
- zur Baurechtschaffung sind in der Regel B-Pläne aufzustellen; auf der B-Planebene werden bereits erforderliche Fachbeiträge mit bearbeitet (z. B. Erschließung, Niederschlagswasser, Schallschutz, Umweltbelange)
- Berücksichtigung individueller Belange von Erwerbern, soweit diese im Zeitpunkt der B-Planerarbeitung schon bekannt sind

Umsetzung:

- Erarbeitung von Erschließungs- und Begrünungsplanungen
- Herstellung von Erschließungsanlagen, Pflanzungen und sonstigen Freiraumstrukturen auf öffentlichen Flächen bzw. privaten Flächen mit dinglicher Sicherung
- Parzellierung des Baulandes

Veräußerung:

- Regelfall: Veräußerung von Flächen an Bauwillige zum Ausgangswert (= Wert im Zeitpunkt der Veräußerung durch die Stadt)
- Regelfall: Rückkauf eines erschlossenen Baugrundstücks durch den Voreigentümer auf ausdrücklichen Wunsch hin
- bei Grundstücksveräußerungen sind bestimmte Wohnraumversorgungsziele definierbar, wenn Bedarf dafür besteht

Der Handlungsrahmen stellt eine Orientierung dar, der die Aufgabe in allgemeiner Form beschreibt und gegenüber der Öffentlichkeit ein transparentes Vorgehen dokumentieren soll. Durch die Vielzahl an beteiligten Grundstückseigentümern und der Zeitdauer der Umsetzung der Innenentwicklung werden sich zahlreiche Konstellationen mit Grundstückseigentümern ergeben, die durch diesen Beschluss nicht abbildbar sein werden bzw. vorweggenommen werden können. Insoweit wird hier zugleich festgelegt, dass die Verwaltung den Besonderheiten von Fällen, die vom regelhaften Vorgehen und Ablauf Abweichungen verlangen, fallbezogen Rechnung tragen soll. Maßgebend ist das Ziel, Baurecht zu schaffen, Areale zu erschließen und Bauparzellen zu erzeugen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den kommenden Jahren je nach erkennbaren Möglichkeiten für die Umsetzung der Innenentwicklung entsprechende Haushaltsmittel in die Haushaltspläne einzuarbeiten. Die Größenordnung einzustellender Mittel wird hier nicht festgelegt; sie richtet sich nach dem jeweiligen Gebiet und der Arbeitsphase (Grundstückserwerb, Bauleitplanung, Erschließung oder Parzellierung).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald

BV 10-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss

„Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“

BV 11-2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt Herrn Frank Knabe, wohnhaft in 03222 Lübbenau/Spreewald, Am Weinberg 24, OT Ragow als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss „Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“ zu berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb „Lübbenauer Immobilienverwaltung“

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.02.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgelegt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	175.100,00 EUR
die Aufwendungen	156.700,00 EUR
der Jahresgewinn	18.400,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	46.700,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-50.000,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-27.300,00 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR

Lübbenau/Spreewald, 05.03.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) sowie aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in den Sitzungen am 11.10.2017 und 28.02.2018 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur in Verbindung mit einer Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Gebühren

1. Bus-Parkplatz „Dammstraße“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

- je Stunde 3,00 Euro
- Tageskarte 12,00 Euro

2. PKW-Parkplatz „Dammstraße“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

- Tageskarte 5,00 Euro

3. PKW-Parkplatz „Am Rathaus“

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 – 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

4. PKW und Caravan Stellplatz „An der Bahnhofstraße“

a) Park and Ride Fläche

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 – 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 4,00 Euro

b) Multifunktionsfläche für PKW

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen 8.00 – 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 4,00 Euro

c) Caravan Stellflächen

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 0.00 – 24.00 Uhr, Verweildauer maximal 24 Stunden

- je 30 Minuten 1,00 Euro
- Tageskarte 8,00 Euro

5. PKW-Parkplatz „An der Poststraße I“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

Montag bis Freitag
 • 2 Stunden nach der Ankunftszeit gebührenfrei
 danach

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

Sonnabend und Sonntag

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

6. PKW-Parkplatz „An der Poststraße II“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

Montag bis Freitag
 • 2 Stunden nach der Ankunftszeit gebührenfrei
 danach

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

Sonnabend und Sonntag

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

7. PKW-Parkplatz in der „Spreestraße“

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 5,00 Euro

8. PKW-Stellflächen entlang der Poststraße

Gebührenpflichtige Zeiten samstags, sonntags sowie an Feiertagen von 8.00 – 18.00 Uhr

- je 30 Minuten 0,50 Euro
- Tageskarte 4,00 Euro

9. Bus/PKW und Wohnmobilparkplatz im Ortsteil Leipe

Gebührenpflichtige Zeiten täglich von April bis Oktober entsprechend Öffnungszeiten Kiosk für PKW

- je Stunde 1,00 Euro
- Tageskarte 4,00 Euro

für Wohnmobil/Bus

- je Stunde 1,50 Euro
- Tageskarte 6,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 28.02.2018

gez. Helmut Wenzel
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 22. April 2018 und einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl am 6. Mai 2018 (§ 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV)

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Wahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am 22. April 2018 statt. Eine ggf. notwendig werdende Stichwahl findet am 6. Mai 2018 statt. Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist in 23 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 1. April 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen wählen können.
3. Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Landrates treten am jeweiligen Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus I zusammen.
4. Die wahlberechtigten Personen können nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung ist vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigungskarte wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl erneut vorzulegen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die wahlberechtigten Personen auszuweisen. Wer erst zur Stichwahl wahlberechtigt wird oder wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat oder wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl bzw. einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreisen ein Kreuz zu setzen. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer zur Wahl des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen orangefarbenen Stimmzettelmuschel beschaffen. Die wahlberechtigte Person kenn-

zeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen in den orangefarbenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene orangefarbene Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den blauen Wahlbriefumschlag einzulegen. Der blaue Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden. Der blaue Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der blaue Wahlbrief zur Wahl des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 22. April 2018, 18.00 Uhr vorliegen. Der blaue Wahlbrief zur Stichwahl des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 6. Mai 2018, 18.00 Uhr vorliegen.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal bzw. den Briefwahlvorständen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Lübbenau/Spreewald, 09.03.2018

gez. H. Wenzel
Bürgermeister

Wuzjawjenje wuzwólowańskego zastojnstwa k wólbam krajnego ražca wokrejsa Górne Błota-Łužyca 22. apryla 2018 a, jolic až jo trjeba, dowuzwólwanja 6. maja 2018 (§ 42 Bramborskego komunalnego wólbneho póstajenja – BbgKWahlV)

Pó § 42 Bramborskego komunalneho wólbneho póstajenja (BbgKWahlV) se slědujuce wuzjawijo:

1. Wólba krajnego ražca wokrejsa Górne Błota-Łužyca wótmějo se 22. apryla 2018. Jo-lic až bužo trjeba, wótmějo se dowuzwólwanje 6. maja 2018. Wuzwólwanje trajo pśecej wót zegeř 8.00 do 18.00.
2. Město Lubnjow/Błota žěli se do 23 wólbnych wobcerkow.
We wólbnych pówěžeńkach, ako se do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam nejpóźdzej do 1. apryla 2018 pśípóscelu, su pódane wólbny wobcerk a wólbny lokal, w kótaremž mógu do wuzwólwanja wopšawnjone wuzwólwaś.
3. Pśedsedarstwa za listowu wólbu k wólbam krajnego ražca zejdu se na danem wólbnem dnju zegeř 15.00 w krajnej ražcowni Zły Komorow, Dubinaweg 1, dom I, aby zwěščili wuslědk listoweje wólby.
4. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby mógu jano w jadnom wólbnem lokalu wólbneho wokrejsa wuzwólwaś, w kótaremž wólbnem zapisu su zapisane. Wó wuzwólwanju informěrujuca kórtka se do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam zasej pšepódajo. Toś ta musy sej pśi dowuzwólwanju, gaby było notne, pśedpožyś. Gaž se wólbne pśedsedarstwo to pomina, maju se do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby wupokazaś.
Chtož bužo akle pśi dowuzwólwanju do wuzwólwanja wopšawnjony abo chtož njejo w zapisu wólarjow zapisany a jo juž za přédne wólby wólbne łopjeno dostał abo chtož jo w zapisu wólarjow zapisany a njejo jano za přédne wólby póžedanje wó wólbne łopjeno stajił, dostanjo za dowuzwólwanje pó zastojnsku jedno wólbne łopjeno.
5. Wuzwóluj se ze zastojnski zgótowanymi głosowańskimi lisćikami, kótarež we wólbnem lokalu su pśigótowane. Głosowańske lisćiki wopšimjeju wólbne naraženja, kótarymž jo wokrejsny wólbny wuběrk pśizwólił.
Pśi wólbach resp. pśi dowuzwólwanju, jolic až bužo notne, ma kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba jaden głos.
Wuzwólwař musy kandidata, za kótaregož co głosowaś, z kśicku jednozmyslnje wobznamjenis. Gaž jo jano jaden kandidat dopušćony, musy se do krejzowu, ako stojtej pśi słowoma „jo“ abo „ně“, kśicka sajziś.
Głosowański lisćik musy do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba we wólbnej kabinje wólbneho lokala wóznamjenis a na taku wašnju zložys, až njejo wótedany głos póznaś.
6. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, ako njama wólbne łopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu głosowaś, kótaryž za nju jo pśisłušny.
7. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, ako ma wólbne łopjeno, móžo se na danej wólbje wobžělis z głosowanim w kuždemžkuli wólbnem lokalu wólbneho teritoriuma abo z listoweju wólbu.
Chtož co krajnego ražca z listom wuzwóliś, dej se wobstaraś wót wólbneho zastojnstwa zastojnski běly głosowański lisćik, módru zastojnsku wólbnu listowu wobalku ako teke jednu oranžowu wobalku za głosowański lisćik.
Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a njewižona głosowański lisćik, zapožojo toś togo do oranžojteje wobalki za głosowański lisćik a ju zacynijo.
Zacynjona oranžowa wobalka za głosowański lisćik musy se z pódpisanim wólbny łopjenom do módreje wólbneje listoweje wobalki položys. Módra wólbna listowa wobalka musy se zacynis a na městno pólśaś, ako na njej jo pódane.
Módra wólbna listowa wobalka móžo se tam teke wótedaś.
Listowa wólba móžo se teke na městnje pśi wólbnem zastojnstwje wugbaś.
Módry wólbny list za wólby krajnego ražca dej na městnje, ako na njom jo pódane, nejpóźdzej 22. apryla 2018, zegeř 18.00 pśedlažas.
8. Wólby su zjawne. Kuždy ma pśistup do wólbneho lokala resp. k pśedsedarstwam listowych wólbow, tak daloko ako jo to móžno, bžez togo, až se wólby móle.
9. Pó pśedpisach pokušeńskich kazniskich knižow se wóštrofuj, chtož njewobšawnjony wuzwóluj abo na hynakšu wašnju njepšawy wuslědk wólbow zawinuj abo wuslědk sfalšuj.

Lubnjow/Błota, 09.03.2018

pódp. H. Wenzel
šoła

**Bekanntmachung der Unteren
Wasserbehörde des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz
zur landseitigen Gewässer- und Deichschau
im Oberspreewald**

Die im Oktober 2017 ausgefallene landseitige Gewässer- und Deichschau im Oberspreewald wird am 12. April 2018 nachgeholt.

In Vorbereitung der Schau können Bürger und Anlieger Schwerpunkte und Probleme mitteilen, die bei der stattfindenden Schau vor Ort angesehen und/bzw. protokolliert werden sollen.

Um die Schwerpunkte und Probleme für den örtlichen und zeitlichen Ablauf der landseitigen Schau koordinieren zu können, übermitteln Sie diese bitte bis spätestens Freitag, 6. April 2018, fernmündlich bzw. schriftlich per E-Mail an Herrn Kohl vom Rathaus Lübbenau/Spreewald.

Tel.: 03542 85445, E-Mail: pkohl@luebbenau-spreewald.de